

Vorschlag zur Bebauung des Elisabethkirchplatzes in Breslau. Arch. Theo Effenberger.

zu beobachten sind. Nicht der vorschriftsmäßige Krümmungshalbmesser der Straßenbahnleiße, der diese auf der Oderstraße in die Häuschen hinein führen würde, darf (wie ein boshafter Mensch behauptete) hier den Ausschlag geben. Es steht mehr auf dem Spiel, als die Lösung der Frage, auf welche Art sich schnell und glatt hier täglich einige hundert Wagen vorbeibewegen lassen. Angenommen aber, der mächtige Verkehr macht eine Entfernung der Häuschen unbedingt nötig, so können, ja müssen wir uns vorher die Gewähr geben lassen, daß an Stelle des alten ein gleicher neuer Wert entsteht. Ein freier Platz gibt aber den alten Wert nicht, auch wenn er mit Rasen und Strauchwerk bepflanzt und mit einer noch so schönen Bedürfnisanstalt geschmückt wird.

Über den unglücklichen Vorschlag die Häuser gegen die Kirche zu verschleiben, ist wenig zu sagen, denn abgesehen davon, daß dann die Häuschen zu hoch gegen die Kirche aufstrebten würden und die häßliche Lücke nach der Herrenstraße zu mit einem Neubau geschlossen werden müßte, rechtfertigt der geringe Wert der Häuser ein solches Verfahren nicht. Bleibt also nur eine Wiederbebauung des Platzes.

Wer heute von der Herrenstraße kommend den Kirchplatz betritt, dem bietet sich ein trauriger Anblick: auf einem schmutzigen, wenig gepflegten Platz ein regelloses Durcheinander von Lichtträgern und Leitungsmasten, im Hintergrunde eine häßliche Blechbude und mit schreienden Anpreisungen bemalte Hauswände, dazu ganz vorn eine Anschlagssäule neben dem scheußlichsten aller Kulturzeugnisse, einem der leider überall störenden Postkabelhäuschen, und über all diesem die majestätische Kirche, der einzige, erfreuliche Gegenstand dieses Bildes. Es ist erstaunlich, daß zumeist der gebildete Mensch, der doch in anderen Dingen, etwa für Mißtöne, viel Gefühl zu haben glaubt, gegen die ärgsten Schönheitsverstöße im Städtebau völlig unempfindlich ist; sonst würde es nicht nötig sein, ihn auf solche Mißstände erst noch hinzuweisen. Der jetzige Zustand des Kirchplatzes ist unwürdig. Auch wenn die Häuschen stehen bleiben, ist eine Verbesserung sittliche Pflicht.

In neuester Zeit lernten wir einsehen, daß die alten Regeln der Städtebaukunst auch heute noch Gültigkeit haben; wie anderswo hatten wir auch in Breslau keine freistehenden Kirchen. Auf freien Plätzen Gotteshäuser zu errichten, blieb erst der Zeit künstlerischen Verfalles vorbehalten. Als Beispiel diene Ulm, wo grenzenloser Unverstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Münster von den umschließenden schönen Häusern befreit hat, so daß man jetzt daran geht, den entstandenen häßlichen Platz wieder zu bebauen. Ein Wettbewerb hat dort sehr gute, brauchbare Vorschläge hervorgebracht. Bei uns wäre dieser Weg auch zu beschreiten.

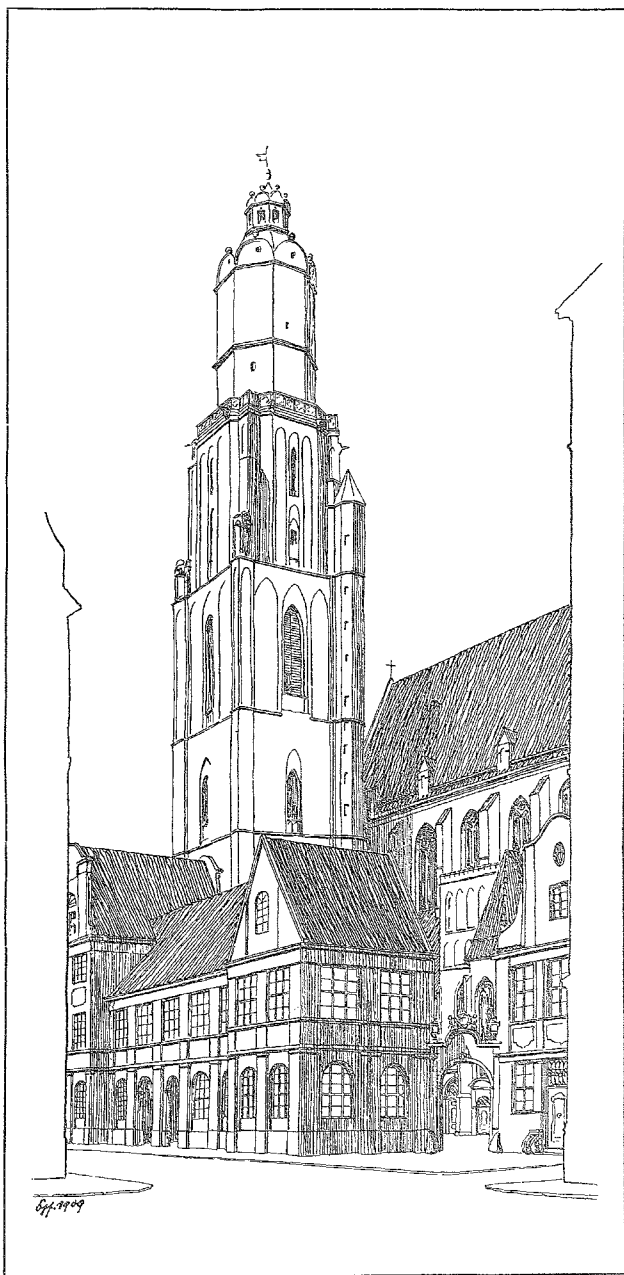
Die hier beigelegten Abbildungen stellen einen Vorschlag zur Bebauung

des Platzes dar. Das liebgewordene Bild, das wir heute sehen, soll sich wenig ändern, dagegen wird der Blick von der Herrenstraße erfreulicher. Die einspringende Ecke fordert zum Aufstellen eines Bildwerkes geradezu heraus. Hätten wir im heutigen Stadtbild mehr solcher Plätze, so brauchte sich kein Denkmalsausschuß die Köpfe zu zerbrechen, wo geeigneter Raum zum Aufstellen von Bildwerken zu finden wäre. Vor der Kirche entsteht wieder ein geschlossener heimlicher Platz, der aus dem Getriebe des Tages zum Frieden des Gotteshauses hinüberleitet. Die schönen Einzelheiten der äußeren Kirchenwände kommen erst auf diesem geschlossenen Platz zu voller Wirkung. Wer aber idelle Werte nicht gelten lassen will, sei darauf hingewiesen, daß die für eine Wiederbebauung verwendeten Mittel auch materiell Zinsen tragen. Die geschaffenen Räume könnten für die verschiedensten Zwecke vermietet werden. Am besten erscheint er mir, wenn die städtischen Behörden die Häuser selbst benutzen würden. In dem vorliegenden Grundrißplan sind die Räume des Hauses längs der Nikolaistraße als Volksbücherei und Lesehalle gedacht (die bisher in der Stadtmitte sehr vermietet werden). In einem von den übrigen Räumen müßte wieder der Laden des geschichtlich gewordenen „Käseböhm“ untergebracht werden.

Die Kosten der Neubauten würden bei rd. 5440 cbm umbauten Raumes und einem Einheitssatz von 16 \mathcal{M} rd. 87 000 \mathcal{M} betragen. Hierzu kämen für den Erwerb der alten Häuser mit 210 qm zu je 700 \mathcal{M} hinzu 147 000 \mathcal{M} . Mit hin würden die Ausgaben für Bebauung des Platzes rd. 230 000 \mathcal{M} betragen. Dem stehen an Einnahmen gegenüber: Mieterträge für 780 qm Nutzfläche zu je 12 \mathcal{M} und für 200 qm Nutzfläche zu je 6 \mathcal{M} , das sind 10 560 \mathcal{M} . Rechnet man für Unterhaltungskosten und Tilgungsbeitrag 1,25 v. H. des Neubauwertes, so verzinst sich das aufgewendete Baugeld noch immer mit 4 v. H. Voraussichtlich wird sich aber die Rechnung noch günstiger gestalten, da das zur Straßenverbreiterung nötige Gelände an Wert die zu bebauende Fläche übersteigen wird und dieser Überschuß von dem Ausgabensamtbetrag noch abgezogen werden muß.

Der Nutzen, den solche Bebauung bietet, wird einleuchten. Es bedarf nur guten Willens, um hier ein vorbildliches neues Stadtbild zu schaffen. Es ist mir unbekannt, wie weit der Platz im Besitz der Kirchengemeinde ist, aber bei dem guten Verhältnis, das zwischen Stadt und Kirchengemeinde seit Jahrhunderten besteht, würden Schwierigkeiten hieraus doch kaum entstehen.

Wir sind in Breslau an einem Wendepunkt baulicher Gestaltungskunst angelangt: ein neuer Baurat hat vor kurzer Zeit die Leitung des städtischen Hochbauwesens übernommen. Der Einfluß, den der an so hervorragender Stelle stehende Baukünstler auf das gesamte Bauwesen der Stadt ausüben kann, ist ein sehr großer. Hoffentlich gelingt es



Vorschlag zur Bebauung des Elisabethkirchplatzes in Breslau. Arch. Theo Effenberger.

nen, daß die Ausarbeitung der Bauabzugspläne, die erste und schönste Aufgabe des Baukünstlers, die bisher vom Ingenieur besorgt wurde, wieder in die Hand des Architekten übergeht. Die großen Aufgaben, die der Erledigung harren, dürfen kein selbststichtiges, engherziges Geschlecht finden und ganz besonders in Breslau nicht, wo über dem Verlangen nach Großstadtruhm vergessen wurde, dem Stadtbild Eigenart zu bewahren. Ich meine, wir könnten auf den Namen „Großstadt“ ruhig verzichten, wenn unter diesem Namen die geleckte Gleichförmigkeit der meisten neuzeitlichen Großstädte zu verstehen ist. Wir sollten Mut genug besitzen, Fehler einzusehen und sollten dafür sorgen, daß man vom heutigen Breslau in baukünstlerischer Hinsicht wieder mit der Achtung spricht, mit der man es bisher nur vom alten Breslau tut.



Verschiedenes.

Eingesandt. In Nr. 98 der „Ost. Bau-Ztg.“ befindet sich unter der Rubrik Verschiedenes ein Eingesandt, das sich mit der Ausschreibung der Stadtbaumeisterstelle der Stadt Ols befaßt. In diesen Ausführungen wendet sich der Herr Verfasser hauptsächlich gegen den Passus der Ausschreibung, der von den Bewerbern verlangt, daß sie entweder die Regierungs-Baumeister-Prüfung abgelegt oder eine Baugewerkschule mit Erfolg absolviert haben.

Der Herr Verfasser sieht nun darin, daß Baugewerkschul-Absolventen neben Regierungs-Baumeistern als Bewerber aufzutreten können eine Herabwürdigung des Regierungs-Baumeisterstandes und führt als Illustration hierzu den Bildungsgang des Regierungs-Baumeisters neben dem des Baugewerkschul-Absolventen auf.

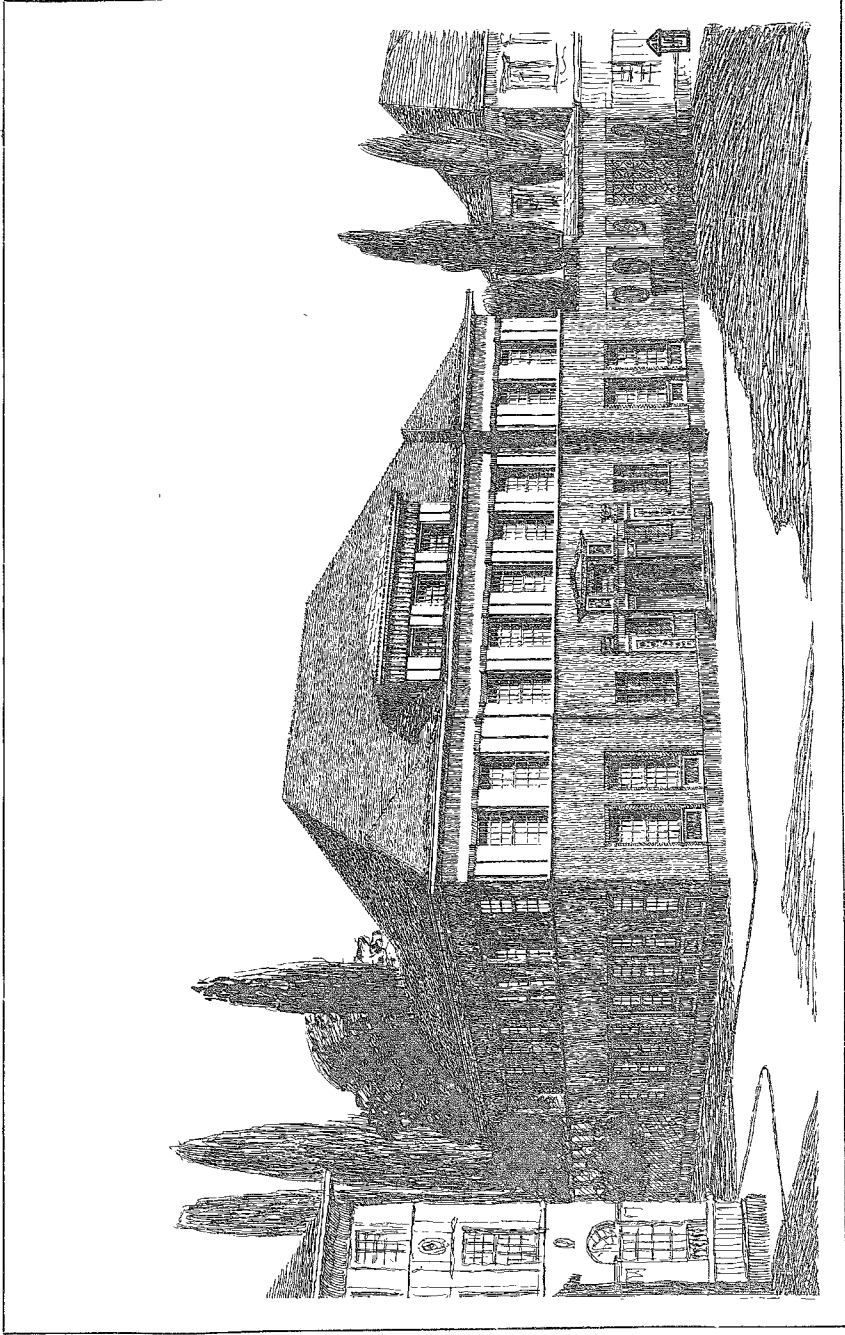
Ferner fährt der Herr Verfasser noch an, was ein Jurist wohl sagen würde, wenn er bei Besetzung einer Bürgermeisterstelle mit Rechtskonsulenten in Wettbewerb zu treten hätte. — Ich möchte dem Herrn Einsender hierauf nun zunächst erwidern, daß es überhaupt eine gewagte Sache ist zwischen verschiedenen Berufsarten Vergleiche anzustellen. Für die allgemeinen Vergleich mit Rechtskonsulenten werden sich die Baugewerkschul-Absolventen jedoch schönsten bedanken. Bezüglich der Besetzung von Bürgermeisterstellen weise ich sodann darauf hin, daß es sehr wohl häufig vorkommt, daß Juristen mit Bureaubeamteten, die sich vielfach vom einfachen Schreiber heraufgearbeitet haben, in Wettbewerb treten müssen. Ich verweise hierzu nur auf die alltäglichen Ausschreibungen in den Vakanzzeiten. Wenn nun Kommuner, bei der Wahl von Bürger- oder Stadtbaumeistern in einzelnen Fällen einen Nichtakademiker einem Akademiker vorziehen, so werden sie hierzu wohl ihre Gründe haben; diese Entscheidungen ohne weiteres als Entgleisungen zu bezeichnen ist doch etwas sehr weit gegangen. Bei der Vergebung von kommunalen Stellen, seien sie nun juristischer oder technischer Art, entscheidet eben neben der Bedürfnis- und Geldfrage häufig nicht nur die durch abgelegte Prüfungen dokumentierte theoretische Bildung, sondern die persönliche Tüchtigkeit. Warum aber ein tüchtiger Baugewerkschul-Absolvent mit einer guten Fach- und Allgemeinbildung bzw. praktischen Erfahrung nicht Stadtbaumeister in einer kleineren Stadt werden soll, kann ich nicht einsehen. Im vorliegenden Fall werden Bewerbungen von tüchtigen Baugewerkschul-Absolventen sicher in größerer Zahl eingehen, ebenso sicher werden viele Bewerbungen eingehen, deren Verfasser sich und anderen die aufzuwendende Mühe besser ersparen würden. Sache des Magistrats ist dann, aus der Zahl der wirklich qualifizierten Bewerber den richtigen Mann herauszufinden. Daß hierbei eine gründliche Prüfung des zu wählenden auf Herz und Nieren stattfindet, ist wohl sicher. Wenn nun die Wahl trotzdem auf einen Baugewerkschul-Absolventen fallen sollte, so kann man dem Magistrat, sofern er sich hierbei vielleicht sagt, daß ein Regierungs-Baumeister eine Stellung mit 5700 M Endgehalt doch nur als Sprungbrett ansehen wird, nur recht geben. Eine Herabsetzung des Regierungsbaumeisterstandes ist meines Erachtens auch nur lediglich darin zu erblicken, daß bei dem ausgeschriebenen Gehalt überhaupt Regierungs-Baumeister zur Bewerbung mit aufgeführt worden sind. Im Sinne vorstehender Ausführungen würde die Un-

zufriedenheit des Herrn Einsenders von Nr. 98 über die Herabwürdigung des Regierungs-Baumeisterstandes zu verstehen sein; daß diese Herabwürdigung jedoch nur in dem Umstand erblickt wird, daß Baugewerkschul-Absolventen neben Regierungs-Baumeistern als Bewerber zugelassen sind, ist immerhin bedauerlich. In der Privatpraxis und bei Besetzung kommunaler Stellen werden, wie bisher, so auch in Zukunft noch häufig Baugewerkschul-Absolventen mit Regierungs-Baumeistern in Wettbewerb treten, daß dies so ist, ist nur gut. Es wird deshalb noch lange niemand einfallen zu glauben, ein Regierungs-Baumeister und ein Baugewerkschul-Absolvent sei ungefähr dasselbe. F.

Anm. der Schriftl. Mit vorstehenden Ausführungen wollen wir auch gern die gegenentgegliche Meinung zu Worte kommen lassen und veröffentlichen von einigen Zuschriften die vorstehende, die sich inhaltlich mit den andern deckt.

Rechtswesen.

rd. Schädigung eines Malermeisters durch den Anschluß von Gläubigern eines in Vermögensverfall geratenen Bauunternehmers. Ein Bauunternehmer war in Zahlungsschwierigkeiten geraten, und seine Gläubiger waren, um einen gerichtlichen Konkurs zu vermeiden, dahin übereingekommen, eine Art außergerichtlichen Konkursverfahrens durchzuführen. In einer Versammlung, an der fast alle Gläubiger teilnahmen, wurde ein Gläubigerausschuß gewählt, dessen Mitglieder die Verwaltung über das Vermögen des Bauunternehmers und die Abwicklung der laufenden Geschäfte übernehmen sollte. Die Ausschußmitglieder sollten — ähnlich wie ein Konkursverwalter — die Aktivmasse übernehmen und verwalten, und, damit nicht etwa einzelne Gläubiger der Vereinbarung zuwider gesondert gegen den Schuldner vorgehen und so den beabsichtigten Zweck vereiteln konnten, wurden die Forderungen der Gläubiger gegen den Bauunternehmer den Mitgliedern des Gläubigerausschusses abgetreten. Auf diesem Wege sollte eine Befriedigung der Gläubiger des Unternehmers aus dessen Vermögen herbeigeführt werden. — Ein Malermeister, der gleichfalls an der Gläubigerversammlung teilgenommen und deren Beschlüsse anerkannt hatte, hatte nun von den Ausschußmitgliedern den Auftrag erhalten, die zur Masse gehörigen Häuser fertigzustellen; der Malermeister führte die ihm übertragenen Arbeiten auch aus, nahm aber später wegen seiner Forderungen hieraus die Mitglieder des Gläubigerausschusses persönlich in Anspruch, indem er sich darauf berief, daß jene geäußert hätten, er solle die Arbeiten nur machen, sein Geld werde er auf jeden Fall erhalten. Das Gericht hat jedoch den Anspruch des Malermeisters für unbegründet erachtet und ihn mit seiner gegen die Mitglieder des Gläubigerausschusses gerichteten Klage abgewiesen. — Nach der ganzen Lage des Falles ist es klar, so entschied das Oberlandesgericht Kiel, daß die beklagten Mitglieder des Gläubigerausschusses durch die Verträge, die sie zwecks Verwertung der Masse abgeschlossen, nur den Bauunternehmer, nicht sich selbst verpflichteten wollten. Dem Kläger, der an der Gläubigerversammlung teilgenommen und die darin gefaßten Beschlüsse anerkannt hatte, mußte dies bekannt sein, und er mußte sich daher sagen, daß er wegen seiner Forderungen aus Arbeiten an den zur Masse gehörigen Häusern nur als Massegläubiger Befriedigung erlangen könne. Hätte er die Beklagten persönlich verpflichten wollen, so hätte er dies bei der Entgegennahme der Bestellung zum Ausdruck bringen müssen. Von einer persönlichen Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des verlangten Betrages kann also keine Rede sein. Selbst wenn die Beklagten sich dahin geäußert haben, der Kläger solle sein Geld für die von ihm übernommenen Arbeiten in jedem Falle erhalten, so liegt auch hierin nur eine Erklärung dahin, daß der Kläger auf jeden Fall befriedigt werden würde, da die Masse dazu ausreichte, ohne daß darin die Übernahme einer persönlichen Verpflichtung seitens der Beklagten zu erblicken wäre. Die Beklagten handelten immer nur als Vertreter des Bauunternehmers und im Interesse der Gläubiger; zur Übernahme einer persönlichen Verpflichtung bestand für sie nicht der mindeste Anlaß, in den erwähnten Worten ist daher weder eine Garantie, noch ein Bürgschaftsversprechen enthalten. — Nach alledem mußte der von dem Malermeister gegen die Beklagten erhobene Anspruch als unbegründet zurückgewiesen werden. (Entscheid. des Oberlandesgerichts Kiel v. 12. Oktbr. 09.)



Schlossisches Herrschaftshaus. □ Architekt H. Haesclmann in Cannstadt-Stuttgart. □ □ Ostdeutsche Bau-Zeitung, 7. Jahrgang 1909, Nr. 99.





Städtische Gebäude-Gruppe. □ ~~~~~ □ Architekt Carl Schmitz in Hamburg.

